

# Urteil: Einbürgerung trotz Mehrstaatigkeit



Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat in einem aktuellen Urteil nun entschieden, dass türkische Staatsbürger unter 18 Jahren trotz Fortbestehens ihrer türkischen Staatsbürgerschaft in Deutschland eingebürgert werden müssen. Geklagt hatte eine 14-Jährige, die nach türkischem Recht bis zu ihrer Ausbürgerung noch „unzumutbare“ vier (!) Jahre hätte warten müssen.

Das Internetportal „[Kostenlose Urteile](#)“ teilt mit:

*Macht die Türkei eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit von unzumutbaren Bedingungen abhängig, kann eine 14-jährige Türkin trotz Fortbestehens ihrer türkischen Staatsangehörigkeit in Deutschland eingebürgert werden. Dies entschied das Verwaltungsgericht Stuttgart.*

*Im zugrunde liegenden Fall ist die 1995 im Bundesgebiet geborene Klägerin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Ihre Eltern sind türkische Staatsangehörige. Ihren im April 2008 gestellten Antrag auf Einbürgerung lehnte das Landratsamt im August 2008 ab. Ihr dagegen erhobener Widerspruch blieb erfolglos, worauf sie Klage zum Verwaltungsgericht erhob.*

**Mehrjährige Wartezeit zur Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zumutbar**

*Das Verwaltungsgericht hat das Land Baden-Württemberg verpflichtet, die Klägerin in den deutschen Staatsverband einzubürgern:*

*Die Klägerin habe einen Anspruch auf Einbürgerung, auch wenn dabei ihre Mehrstaatigkeit hingenommen werde. Denn es sei ihr nicht möglich, in zumutbarer Weise aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen zu werden.*

Wieviel ist dem deutschen Michel wohl noch zumutbar?

*(Spürnase Fensterzu)*